

Aktienrechtsrevision: die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Nach jahrzehntelangen Vorarbeiten und zeitraubenden Verhandlungen verabschiedete das Parlament am 19. Juni 2020 schliesslich die langgedachte Reform des Schweizerischen Aktienrechts. In Kraft treten wird die Gesetzesrevision voraussichtlich am 1. Januar 2022. Danach haben die Gesellschaften zwei Jahre Zeit, um ihre Statuten gegebenenfalls anzupassen. Welches sind die wichtigsten Neuerungen der Aktienrechtsrevision?



Mehr Flexibilität beim Aktienkapital

Die Revision führt zu mehr Flexibilität bei der Kapitalstruktur von Aktiengesellschaften. Das Aktienkapital beträgt auch künftig unverändert mindestens CHF 100'000, darf aber neu auch auf eine zulässige Fremdwährung lauten. Dabei werden sich die kapitalbezogenen

Aspekte wie Dividenden, Reserven und Überschuldung ebenfalls nach der betreffenden Fremdwährung beurteilen. Der Bundesrat wird die zulässigen ausländischen Währungen festlegen. Zudem darf der Nennwert von Aktien kleiner sein als das heutige Minimum von CHF 0.01, solange er grösser als Null

ist. Weiter können Gesellschaften ein sogenanntes Kapitalband mit einer Bandbreite zwischen plus 50% bzw. minus 50% des eingetragenen Aktienkapitals einführen. Innerhalb des Kapitalbands ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital innert maximal 5 Jahren zu erhöhen oder her-



abzusetzen. Das Kapitalband ersetzt die bisherige genehmigte Kapitalerhöhung. Die Regeln über die (beabsichtigte) Sachübernahme werden schliesslich gänzlich abgeschafft.

Regelung für Interimsdividenden

Gemäss dem neuen Recht können Aktiengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen auch Dividenden aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres ausschütten (sogenannte Interimsdividenden). Damit wird der Diskussion, ob solche Dividenden zulässig sind, ein Ende gesetzt. Weiter werden die Regelungen bezüglich Reserven mit dem neuen Rechnungslegungsrecht harmonisiert. So darf die gesetzliche Kapitalreserve (Agio und andere Aktionärsseinlagen über den Nennwert hinaus) unter gewissen Bedingungen an die Aktionäre zurückbezahlt werden.

Stärkung der Aktionärsrechte

Ein Ziel der Revision war es, die Aktionärs- und Minderheitsrechte zu stärken. So können gemäss neuem Recht bei nichtbörsenkotierten Gesellschaften Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen halten, dem Verwaltungsrat jederzeit (statt wie bisher nur an der Generalversammlung) Fragen stellen. Der Verwaltungsrat muss diese Fragen innert vier Monaten beantworten. Weiter können Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen bei börsenkotierten bzw. 5% bei nicht börsenkotierten Gesellschaften halten, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen an der Generalversamm-

lung verlangen. Zurzeit verlangt das Gesetz eine Beteiligung von 10% oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. für sämtliche Gesellschaften.

Der Schwellenwert für das Einberufungsrecht zu einer ausserordentlichen Generalversammlung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wird von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Auch das Einsichtsrecht der Aktionäre wird gestärkt. So können Aktionäre, die mindestens über 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, auch ohne Ermächtigung der Generalversammlung Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nehmen. Dieses Recht steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Einsicht für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft dabei nicht gefährdet werden.

Modernisierung der Generalversammlung

Die Revision modernisiert die Generalversammlung insofern, als dass die Nutzung digitaler Technologien erlaubt und generell mehr Flexibilität bei der Organisation gewährt wird. Entsprechend ist die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen grundsätzlich möglich, vorausgesetzt die Statuten sehen dies vor. Im gleichen Zug werden auch Generalversammlungen mit mehreren Tagungsorten erlaubt. Weiter können Generalversammlungen im Ausland durchgeführt werden, sofern die Statuten diese Möglichkeit vorsehen und die Ausübung der Aktionärsrechte dadurch nicht in unsachlicher Weise erschwert wird.

Universalversammlungen können neu auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form abgehalten werden.

Sanierung und Insolvenz: Liquidität steht im Zentrum

Das Sanierungsrecht wird überholt und stellt neben den bisherigen bilanziellen Elementen insbesondere die Liquidität der Gesellschaft ins Zentrum. So hat der Verwaltungsrat die Liquidität der Aktiengesellschaft zu überwachen. Bei begründeter Besorgnis drohender Zahlungsunfähigkeit hat er Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen. Damit wird der praktisch wichtige Tatbestand der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit ausdrücklich als auslösendes Element für Handlungspflichten des Verwaltungsrats festgelegt.

Bei begründeter Besorgnis der Überschuldung der Aktiengesellschaft kann die Benachrichtigung des Richters unterbleiben, solange reale Aussicht auf Sanierung innert angemessener Frist, spätestens aber innert 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse besteht. Dabei dürfen die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

Umsetzung der VegüV

Der Gesetzesentwurf löst die als Übergangslösung erlassene Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ab, welche seinerzeit auf Grund der vom Volk angenommenen «Abzockerinitiative» erlassen wurde. Dabei werden die bisherigen Regeln der Verordnung grösstenteils übernommen.

Geschlechterquote und Offenlegungspflichten für Rohstoffunternehmen

Die Revision enthält auch zwei oft genannte Compliance-Bestimmungen. So sieht das Gesetz neu einen Richtwert für die Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung von grossen börsenkotierten Gesellschaften vor. Sofern nicht jedes Geschlecht mit mind. 30% im Verwaltungsrat bzw. mit mind. 20% in der Geschäftsleitung vertreten ist, müssen im Vergütungsbericht die Gründe dafür angegeben und die Massnahmen zur Förderung der Geschlechter Diversität erläutert werden (sogenannter

«Comply or Explain»-Ansatz). Weiter müssen grössere Gesellschaften, die im Bereich der Rohstoffgewinnung tätig sind, Zahlungen an staatliche Stellen von über CHF 100'000 offenlegen. Diese Regelung, welche in Anlehnung an die EU Richtlinien 2013/34 und 2013/50 eingeführt wurde, soll der Bekämpfung von Korruption in rohstoffreichen Ländern dienen.

Umsetzung der Aktienrechtsrevision in Ihrem Unternehmen – Handlungsbedarf?

Wir empfehlen Schweizerischen Aktiengesellschaften, ihre Statuten und internen Reglemente zu überprüfen, um die Einhaltung der neuen Vorschriften per 1. Januar 2022 sicherzustellen und allenfalls von der grösseren Flexibilität und den neu geschaffenen Möglichkeiten zu profitieren. Die Legal-Experten von Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein unterstützen Sie dabei gerne. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Kontakte



Olivier F. Künzler
Partner
Head of Legal Services
Grant Thornton AG
T +41 43 960 71 71
E olivier.kuenzler@ch.gt.com



Gerhard Althaus
Manager
Legal Services
Grant Thornton AG
T +41 43 960 72 83
E gerhard.althaus@ch.gt.com

Grant Thornton AG
Claridenstrasse 35
P.O. Box
CH-8027 Zürich
www.grantthornton.ch



©2020 Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein – Alle Rechte vorbehalten. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein gehört zu Grant Thornton International Ltd (nachstehend «Grant Thornton International» genannt). Wird auf «Grant Thornton» Bezug genommen, ist darunter die Marke zu verstehen, unter der jede einzelne Gesellschaft tätig ist. Grant Thornton International und die Einzelgesellschaften sind jeweils rechtlich selbständige Unternehmen. Leistungen werden von den einzelnen Gesellschaften unabhängig voneinander erbracht, d.h. keine Einzelgesellschaft haftet für Leistungen oder Tätigkeiten einer anderen Einzelgesellschaft. Diese Übersicht dient ausschliesslich und alleine dem Zweck einer ersten Information. Sie beinhaltet weder einen Rat noch eine Empfehlung, noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keinerlei Haftung bezüglich des Inhalts übernommen.